

Anhang III zum Kreisschreiben Nr. 37 Musterbescheinigungen

I. Mitarbeiteraktien

Beispiel 1) – Abgabe von Aktien

→ « **Form_A** » für die Berechnung des steuerbaren Einkommens aufgrund der Abgabe der Aktien (ein Anhang « Steuerbares Vermögen » wird vorgeschlagen für die Berechnung der Vermögenssteuer).

Am 1. Juli 2017 erhält der in der Schweiz wohnhafte M. Berger unentgeltlich 3'000 für 3 Jahre gesperrte Aktien. Der Verkehrswert der Aktie beträgt EUR 120. Es wird ein durchschnittlicher Geld- und Briefschlusskurs am Tage der Abgabe EUR/CHF von 1.0937 angenommen.

Am 31. Dezember 2017 beträgt der Verkehrswert der Aktie EUR 130. Es wird ein Devisenkurs (ESTV) EUR/CHF von 1.1646 angenommen.

Beispiel 2) – Vorzeitige Freigabe

→ « **Form_B** » für die Berechnung des steuerbaren Einkommens aufgrund der vorzeitigen Freigabe der Aktien.

Am 15. März 2012 hat M. Berger 100 für 10 Jahre gesperrte Mitarbeiteraktien unentgeltlich zugeteilt erhalten.

Am 30. September 2017 geht er vorzeitig in Pension. Entsprechend dem Beteiligungsplan fällt bei diesem Ereignis eine noch bestehende Sperrfrist vorzeitig weg. Damit werden per 30. September 2017 die grundsätzlich noch bis zum 15. März 2022 gesperrten Aktien sofort frei verfügbar. Anders ausgedrückt werden in diesem Zeitpunkt die noch für 4.4575 Jahre gesperrten Aktien in ungesperrte Aktien umgewandelt. Der Börsenkurs am 30. September 2017 beträgt 1'500 Franken pro Aktie.

Beispiel 3) – Rückgabe

→ « **Form_B** » für die Berechnung des Steuerabzugs aufgrund der Rückgabe der Aktien.

Am 15. März 2012 hat M. Berger 100 für 10 Jahre gesperrte Mitarbeiteraktien erhalten.

Am 30. September 2017 kündigt er sein Arbeitsverhältnis. Entsprechend dem Beteiligungsplan hat er die Aktien zum ursprünglichen Erwerbspreis von 800 Franken zurückzugeben.

Der Börsenkurs am 30. September 2017 beträgt 1'500 Franken pro Aktie.

Anhang III zum Kreisschreiben

Nr. 37 Musterbescheinigungen

II. Freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen

→ « **Form_A** » für die Berechnung des steuerbaren Einkommens aufgrund der Abgabe der Optionen (ein Anhang « Steuerbares Vermögen » wird vorgeschlagen für die Berechnung der Vermögenssteuer).

Beispiel 1) – Abgabe von Optionen

Am 1. Juli 2017 erhält der in der Schweiz wohnhafte M. Berger unentgeltlich 3'000 freie börsenkotierte Optionen. Der Verkehrswert der Option beträgt EUR 12. Es wird ein durchschnittlicher Geld- und Briefschlusskurs am Tage der Abgabe EUR/CHF von 1.0937 angenommen.

Am 31. Dezember 2017 beträgt der Verkehrswert der Option EUR 13. Es wird ein Devisenkurs (ESTV) EUR/CHF von 1.1646 angenommen.

III. Gespernte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen

→ « **Form_C** » für die Nachverfolgung von Optionen (Zuteilung – Ausübung – Berechnung des steuerbaren und anteilmässigen Einkommens bei internationalen Verhältnissen).

Beispiel 1) – **BEI ZUZUG**

M. Berger ist in Frankreich wohnhaft und arbeitet seit 1. Januar 2007 für eine französische Gesellschaft der Firmengruppe Lunis. Am 1. Juli 2012 erhält er 9'000 Mitarbeiteroptionen mit einer Laufzeit von zehn Jahren. Das Vesting tritt vier Jahre nach dem Abgabedatum ein. Der Ausübungspreis ist auf EUR 50 festgelegt.

Am 1. Juli 2015 wird M. Berger in die Schweizer Filiale der Firmengruppe Lunis entsendet.

Am 30. September 2016 übt M. Berger 2'000 der 2012 zugeteilten 9'000 Optionen aus. Der Verkehrswert der zugrunde liegenden Aktie beträgt EUR 120. Es wird ein durchschnittlicher Geld- und Briefschlusskurs am Tage der Abgabe EUR/CHF von 1.0874 angenommen.

Beispiel 2) – **BEI WEGZUG**

Am 1. Januar 2017 verlässt M. Berger die Schweiz und lässt sich in Grossbritannien nieder.

Am 30. September 2018 übt er 7'000 der im Jahr 2012 zugeteilten Optionen aus. Der Verkehrswert der zugrunde liegenden Aktie beträgt zu diesem Zeitpunkt EUR 130. Es wird ein durchschnittlicher Geld- und Briefschlusskurs am Tage der Abgabe EUR/CHF von 1.1576 angenommen.

Steuerliche Behandlung Ergänzung des Kanton Zürich:

Frage: In welchem Umfang wird M. Berger in der Schweiz, trotz Niederlassung in Grossbritannien Steuerpflichtig und wie lautet das Steuerklärungsverfahren?

Die Muttergesellschaft mit Sitz in Frankreich gibt Mitarbeiterbeteiligungen an ihren Arbeitnehmer aus. Der Arbeitnehmer wird während der Vestingperiode entsandt und arbeitet dabei vorübergehend u.a. bei der Tochtergesellschaft in der Schweiz. Im **Zeitpunkt der Ausübung** arbeitete der entsandte Mitarbeiter bei der Tochtergesellschaft in England.

Der dabei realisierte geldwerte Vorteil ist in der Schweiz steuerpflichtig und zwar im Verhältnis der **schweizerischen Arbeitstage** zum Total der gesamten Arbeitstage während der Vestingperiode.

Da der formelle Arbeitgeber in Frankreich während einer Entsendung sämtliche Lohnkomponenten dem faktischen Arbeitgeber weiter zu belasten hat, gilt der faktische Arbeitgeber auch als Leistungsschuldner für den Anteil des geldwerten Vorteils, der in der Schweiz während der Vestingperiode verdient wurde. Insoweit kann auf das KS 37, Ziffer 2.2, und auf das KS 37A, Ziffer 5 verwiesen werden.

Die schweizerische Tochtergesellschaft hat deshalb den in der Schweiz steuerpflichtigen Anteil des geldwerten Vorteils im **Quellensteuerverfahren** abzurechnen und zwar vorliegend in Anwendung von Art. 97a DBG.

Die Schweizer Filiale muss für die Arbeitstage eine Quellensteuerabrechnung erstellen und muss diese zusammen mit der vollständig ausgefüllten Bescheinigung **Formular C** über den realisierten geldwerten Vorteil der Steuerbehörde einreichen.

Anhang III zum Kreisschreiben Nr. 37 Musterbescheinigungen

→ « **Form_C** » für die Nachverfolgung von RSU (Zuteilung – Vesting – Berechnung des steuerbaren und anteilmässigen Einkommens bei internationalen Verhältnissen).

IV. Anwartschaften auf Aktien (Beispiel : RSU)

Beispiel 1) – BEI ZUZUG

M. Berger ist in Frankreich wohnhaft und arbeitet seit 1. Januar 2007 für eine französische Gesellschaft der Firmengruppe Lunis. Am 1. Januar 2014 erhält er unentgeltlich 9'000 RSU. Diese RSU

vesten zu einem Drittel pro Jahr über eine Zeitdauer von 3 Jahren. Zum Vestingzeitpunkt werden die RSU automatisch in Lunis-Aktien umgewandelt, wenn die Bedingungen bezüglich der Anstellungsdauer in der Gesellschaft erfüllt sind.

Am 1. Juli 2015 wird M. Berger in die Schweizer Tochtergesellschaft entsendet.

Am 1. Januar 2017 erfolgt das Vesting von 3'000 RSU. Der Verkehrswert der zugrunde liegenden Aktie beträgt EUR 120. Es wird ein durchschnittlicher Geld- und Briefschlusskurs am Tage der Abgabe EUR/CHF von 1.0714 angenommen.

V. Unechte Mitarbeiterbeteiligungen (Beispiel : Phantom Shares)

→ « **Form_C** » für die Nachverfolgung von Phantom Shares (Zuteilung – Vesting – Berechnung des steuerbaren und anteilmässigen Einkommens bei internationalen Verhältnissen).

(gleich wie im Beispiel Ziffer IV vorstehend, mit dem Unterschied, dass Phantom Shares nicht in Aktien umgewandelt sondern mit einer Geldleistung abgegolten werden, deren Höhe dem Verkehrswert zugrundeliegender Aktien entspricht)